

Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Pädophile und ephebophile Vergehen von Geistlichen und anderen in der Kirche Tätigen, aber auch alle anderen sexuellen Verfehlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen (vgl. StGB §§ 174; 176; 179; 180; 182; 184) haben ihnen gegenüber zerstörerischen Charakter. Solche Vergehen sind schwere Sünden der Täter an den Opfern und zugleich schwere Vergehen an der Würde und Integrität junger Menschen. Sie bewirken großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen. Im Umfeld des Täters, in der ihm anvertrauten Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung, lösen sie Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherungen aus. Die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Botschaft wird durch solch gravierendes sexuelles Fehlverhalten nach Innen und nach Außen stark beschädigt und verdunkelt. Aus allen diesen Gründen verurteilte die katholische Kirche schon immer sexuellen Missbrauch. Wenn es zu sexuellem Missbrauch gekommen ist, gilt die besondere Aufmerksamkeit dem Wohl des Opfers und seinem Umfeld. Zugleich müssen die in der Pastoral tätigen Hauptberuflichen sicher sein und darauf vertrauen können, dass der Bischof sie auch mit aller Kraft vor ungerechtfertigten und verleumderischen Anschuldigungen in Schutz nimmt. Vor allem sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass erfolgreiche Prävention der beste Opferschutz ist. Schon bisher wurden bei entsprechenden Vergehen die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts angewandt. Bei Verdacht auf ein pädophiles oder ephebophiles Vergehen sowie bei anderem sexuellem Fehlverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter im Dienst der Diözese greift in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ab dem Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine auf der Basis der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC/1983), des Schreibens von Papst Johannes Pauls II. motu proprio „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ vom 30. April 2001 (AAS 93 [2001], S. 737-738) und des Briefes der Glaubenskongregation „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“ vom 18. Mai 2001 (AAS 93 [2001], S. 785-788) neu entwickelte transparente Verfahrensordnung. Durch die Grundsätze und die transparente Verfahrensordnung soll noch mehr als bisher unternommen werden, um solch schwerem sexuellem Fehlverhalten vorzubeugen und einschlägige Vergehen zu verhindern. Wir stellen fest, dass die allermeisten Geistlichen und anderen kirchlichen Mitarbeiter im Dienst der Diözese ihren Dienst vorbildlich verrichten. Folgende Ziele sollen in den Regeln und durch die Verfahrensordnung erreicht werden:

- klare Regelung der Zuständigkeiten,
- schnellstmögliches Reagieren auf Anschuldigungen,
- besondere Beachtung des seelischen Wohls der Opfer und ihrer Familien,
- frühzeitige Zusammenarbeit und bleibende Gewährleistung derselben mit den staatlichen Behörden,
- transparentes Verfahren bei gleichzeitig bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- Beachtung des Rechts der Öffentlichkeit auf Information,
- rechtlicher Beistand und persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters.

**I. Grundsätze zum Vorgehen
bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
durch Geistliche und andere Mitarbeiter
im Dienst der Diözese Rottenburg - Stuttgart**

**A. Zum Umgang mit dem Opfer
und dem Umfeld des Verdächtigten bzw. des Täters
(Kirchengemeinde, Schule, Kommune etc.)**

Der Umgang mit dem Opfer sexuellen Missbrauchs verdient besondere Aufmerksamkeit. Sein Wohl hat Vorrang, ihm ist nachhaltige Hilfe anzubieten und zu leisten.

- a) Wenn eine Anschuldigung gegen einen Geistlichen bzw. einen Mitarbeiter im Dienst der Diözese bekannt wird, spricht der Leiter der Hauptabteilung IVb – Pastorales Personal – bzw. der Leiter der Hauptabteilung XII – Personal / Verwaltung – im Auftrag des Bischofs möglichst umgehend mit den Opfern und deren Angehörigen. Bei Mitarbeitern, die bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern beschäftigt sind, führen die entsprechenden Personalverantwortlichen diese Gespräche.
- b) Den Opfern wird therapeutische und seelsorgliche Hilfe angeboten, die gegebenenfalls von der Diözese bzw. den anderen kirchlichen Anstellungsträgern finanziert wird.
- c) Fachlich ausgewiesene Personen der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden – wenn notwendig – zur Beurteilung der Anschuldigung und für die Beratung bei der psychologischen Betreuung der Opfer herangezogen.
- d) Der Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal bzw. der Leiter der Hauptabteilung Personal / Verwaltung informiert den betroffenen Kirchengemeinderat oder die gesamte Gemeinde im Rahmen einer Gemeindeversammlung. Bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern informieren die Personalverantwortlichen die betroffenen Einrichtungen.
- e) Wo nötig, und soweit dies in ihrer Möglichkeit liegt, sorgt die Diözese für einen Schutz der Opfer gegenüber den Medien.

B. Umgang mit dem Täter – therapeutische Begleitung

Bei Verdacht, dass ein pädophiles oder ephebophiles Vergehen vorliegt, wird umgehend dafür gesorgt, dass der Täter nicht weiter in Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann. Die Art und Weise einer späteren – eventuell nach erfolgreichem Abschluss einer einschlägigen Therapie – Verwendung im kirchlichen Bereich ist besonders sensibel zu handhaben, da die Experten über den Erfolg und die Nachhaltigkeit therapeutischer Maßnahmen keine einheitliche Position vertreten. Mit dem Täter muss entschieden, angemessen, aber auch helfend umgegangen werden. Dies bedeutet:

- a) Je nach pädophiler oder ephebophiler Veranlagung muss die therapeutische Begleitung unterschiedlich erfolgen.
- b) Es wird dem Beschuldigten bzw. überführten Täter eine differenzierte diagnostische Abklärung nahe gelegt bzw. angeordnet.
- c) Eine Liste mit einschlägig qualifizierten klinischen Psychologen und anderen Experten steht zur Verfügung.
- d) Mit der Therapie wird eine geistliche Begleitung verbunden.
- e) Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

- f) Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen. Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Leiter der Hauptabteilung IVb – Pastorales Personal – bzw. dem Leiter der Hauptabteilung XII – Personal / Verwaltung – im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehören ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).
- g) Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegen des Wohnsitzes von Geistlichen und von anderen kirchlichen Mitarbeitern im Dienst der Diözese, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich sie sich künftig aufhalten, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

C. Öffentlichkeit

Der Umgang der Kirche mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen erweckt hohes öffentliches Interesse. Die Information gegenüber der Öffentlichkeit muss dies berücksichtigen. Die Öffentlichkeitsarbeit muss sich aber auch leiten lassen vom Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten – vor allem der Opfer, aber auch der Beschuldigten und (möglichen) Täter. Andererseits hat zuerst die betroffene Einrichtung, wie z. B. die Kirchengemeinde, einen Anspruch auf eine der Situation angemessene Information. Andernfalls entstehen Gerüchte, die den beteiligten Personen – Opfern wie Tätern – und der Kirchengemeinde bzw. der Einrichtung noch größeren Schaden zufügen. Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist die Hauptabteilung Medien und in ihrem und des Bischofs Auftrag der diözesane Pressesprecher. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Stellungnahmen und Interviews kirchlicher Personen erfolgen nur in Absprache mit ihm. Dies gilt analog für die anderen kirchlichen Anstellungsträger. Die Öffentlichkeitsarbeit beginnt mit der Information über die eventuell sehr kurzfristige und überraschende Entfernung eines Beschuldigten aus seiner bisherigen Tätigkeit. Die Kirchengemeinderäte der betroffenen Gemeinde bzw. die Verantwortlichen einer anderen kirchlichen Einrichtung werden informiert. Falls bereits staatsanwaltlich ermittelt wird, wird dies mitgeteilt.

D. Prävention

Auch wenn in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den vergangenen Jahren nur einige wenige Fälle von sexueller Belästigung, sexueller Nötigung bzw. sexuellem Missbrauch vorgefallen sind, muss doch alles getan werden, um dies in Zukunft so gut wie möglich zu verhindern. Das gilt für die Ausbildung der Priester und Diakone sowie ihre seelsorgerliche Begleitung ebenso wie für die Ausbildung und Begleitung aller pastoralen Dienste, besonders derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen oder ihrer Obhut anvertraut sind. Dabei darf es nicht nur um die Vermittlung einer objektiven Sexualmoral gehen, sondern auch um eine angemessene persönliche Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität. Darüber hinaus gilt es zu vermitteln, dass sexueller Missbrauch eine tief einschneidende traumatische Erfahrung bei den Opfern hervorruft und – wenn keine Erkrankung vorliegt – eine schwere Sünde des Täters darstellt. Die Persönlichkeitsbildung, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereits seit Jahren durch den Einsatz von geistlichen Begleitern und von Pastoralpsychologen in der Berufsausbildung der pastoralen Ämter und Dienste mitverantwortet wird, legt großen Wert auf eine ebenso positive wie verantwortliche Entfaltung der Kommunikationsfähigkeit und der Reflexion des eigenen Verhaltens. Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Dienst der Diözese thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität. Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen und erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben, die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall

Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile oder ephebophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt. Die für die Aus- und Weiterbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können. In den letzten Jahren wurde die geistliche Begleitung der hauptamtlich in der Seelsorge Arbeitenden schon entschieden verstärkt. Alle pastoralen Dienste haben die Möglichkeit, diese geistliche Begleitung in Anspruch zu nehmen. Auch die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart seit Jahren eingerichtete pastorale Supervision kann dazu beitragen, mit Spannungen, Krisen und Überforderungen umzugehen und so einen Beitrag zur Prävention von einschlägigem sexuellem Fehlverhalten leisten. Eigens bestellte Priesterseelsorger stehen zu Gesprächen zur Verfügung. Priester und Diakone sind gehalten, mit einem geistlichen Begleiter in regelmäßigem Austausch zu stehen.

II. Verfahrensordnung

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird folgende Verfahrensordnung in Kraft gesetzt:

1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten an eine der folgenden Amtspersonen:

- Generalvikar,
- Leiter der Hauptabteilung IVb – Pastorales Personal –,
- Leiter der Hauptabteilung XII – Personal / Verwaltung –,
- zuständige Dekane,
- zuständige Schuldekane und Schuldekaninnen.

Bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern sind die jeweiligen Personalverantwortlichen zuständig. Diese können sich unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit zur Beratung an die unter 2. genannte Kommission sexueller Missbrauch (KsM) wenden.

- 1.2 Eine ergangene Anzeige gegen Geistliche und andere Mitarbeiter im Dienst der Diözese wird unverzüglich dem Bischof mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 1.3 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt beim Leiter der Hauptabteilung IVb – Pastorales Personal – bzw. – bei nicht unmittelbar pastoralen Berufen – beim Leiter der Hauptabteilung XII – Personal / Verwaltung. Die federführende Zuständigkeit wird von Anfang an in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrgenommen. Die Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen; es wird geklärt, ob ein pädophiles oder ephebophiles Vergehen vorliegt.
- 1.4 In diesem Fall wird umgehend dafür gesorgt, dass der Täter nicht weiter in seelsorgerlichen Bereichen arbeitet, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann.
- 1.5 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigen – falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Dieses Verfahren ist analog bei Mitarbeitern anderer kirchlicher Anstellungsträger anzuwenden.
- 1.6 Über alle einzelne Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Federführenden Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.

2. Einrichtung einer Kommission sexueller Missbrauch (KsM)

- 2.1 Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs und in Absprache mit dem Generalvikar wird vom Bischof eine ständige Kommission eingerichtet, die sofort bei Bekanntwerden eines Falles zusammentritt. Die Kommission begleitet beratend das gesamte Verfahren.
- 2.2 Der Kommission (KsM) gehören an:
 - der Leiter der Hauptabteilung IVb – Pastorales Personal – oder der Leiter der Hauptabteilung XII – Personal / Verwaltung –,
 - ein Jurist / eine Juristin des Bischöflichen Ordinariats,
 - ein vom Offizial bestellter Diözesanrichter,
 - eine vom Diözesanrat benannte Person (wenn möglich eine Frau),
 - eine vom Priesterrat benannte Person (wenn möglich aus dem Vorstand),
 - ein(e) psychiatrische(r) Sachverständige(r).

Der Pressesprecher der Diözese wird von der Kommission (KsM) in geeigneter Weise mit einbezogen.

- 2.3 Der Bischof ernennt eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden der Kommission (KsM). Die Kommission (KsM) bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 2.4 Die Kommission (KsM) kann Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen. Sie prüft insbesondere, wie den Opfern psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. dem Täter gewährt werden soll.
- 2.5 Die Kommission (KsM) ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie garantiert als vertrauensbildendes Gremium nach außen in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis zum Bischof gestört sein, können die Mitglieder der Kommission (KsM) zurücktreten.
- 2.6 Die Öffentlichkeit wird informiert durch den Pressesprecher der Diözese in Absprache mit dem Vorsitzenden der Kommission (KsM) und dem jeweiligen Personalverantwortlichen.

3. Verfahrensschritte

- 3.1 Der Bischof entscheidet – wenn zeitlich möglich nach Anhörung der Kommission (KsM) – über die Einleitung einer Voruntersuchung. Er ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer.
- 3.2 Nach Abschluss der Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof Bericht. Der Bericht beinhaltet das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit. Der Bischof informiert die Kommission (KsM) über das Vorgehen und das Ergebnis der Voruntersuchung. Gegebenenfalls wird die Staatsanwaltschaft vom Bischof in Kenntnis gesetzt.
- 3.3 Sollte der Bischof eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis haben, dass ein Geistlicher die einschlägigen, im Schreiben der Glaubenskongregation (s. o.) genannten sexuellen Verfehlungen begangen hat, meldet er den Vorfall nach Abschluss der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiter. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Richtlinien der Glaubenskongregation. Diese kann entweder den Fall wegen besonderer Umstände an sich ziehen oder durch Weitergabe der entsprechenden Vorschriften dem Bischof gebieten, durch sein je eigenes Ge-

richt das weitere Verfahren führen zu lassen. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein. In diesem Fall greifen die Regelungen des Kirchenrechts.

- 3.4 Sollte ein anderer Mitarbeiter im Dienst der Diözese sich sexueller Verfehlungen schuldig gemacht haben, entscheidet der Bischof nach Anhörung der Kommission (KsM) darüber, ob unter Beachtung disziplinar- bzw. dienstrechtlicher Vorgaben auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekrets vorzugehen (can. 1720 CIC) oder ob ein Strafprozess einzuleiten ist (can. 1721 CIC).
- 3.5 Während des anhängigen Verfahrens muss sichergestellt sein, dass vom Beschuldigten keine weiteren sexuellen Vergehen begangen werden können. Der Ausgang des jeweiligen Verfahrens wird der Kommission (KsM) mitgeteilt, diese wird bei der Entscheidung der Weiterverwendung des Täters gehört.

4. Inkrafttreten

Die Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.